

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 17.12.2020**

Allgemeinverfügung über den Geltungsbereich des gesetzlichen Ab- brennverbots für pyrotechnische Gegenstände in der Herrenberger In- nenstadt

Seit dem 01.10.2009 ist das bisher geltende Verbot, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, erweitert worden. Seither ist es aus Brandschutzgründen auch generell verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern abzubrennen. Dieses Verbot wirkt kraft Gesetzes unmittelbar. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Um Klarheit zu schaffen, haben die Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, durch eine spezielle Anordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbotes zu konkretisieren. Eine solche Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben. Dies ist in Herrenberg erstmals im Jahr 2009 erfolgt und seither jährlich wiederholt worden. Denn in der Herrenberger Altstadt gibt es kaum Plätze, an denen nicht „in unmittelbarer Nähe“ Fachwerkhäuser stehen. Und an der potenziellen Brandgefahr hat sich nichts geändert. Deshalb wird auch in diesem Jahr die nachstehende Allgemeinverfügung erlassen:

Im Gebiet der Altstadt von Herrenberg ist generell von unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern im Sinne des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV auszugehen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist dort somit gesetzlich verboten. Das Gebiet der Altstadt wird definiert als der Stadtbereich unterhalb des Schlossbergs, der durch folgende Straßen begrenzt wird: Einmündung Am Joachimsberg - Stuttgarter Straße (einschließlich deren Fahrbahn) bis zur Einmündung Benzstraße - Benzstraße - Seestraße - Seelesplatz (einschließlich der Parkplätze und der Fahrbahn) - Seestraße (ab Einmündung Hirschgasse einschließlich der Fahrbahn) - Reinhold- Schick- Platz (bis zur Platzmitte) - Hindenburgstraße (einschließlich der Fahrbahn) - Hasenplatz (im Zuge der B 296 einschließlich der Fahrbahn, danach die gesamte Straßenfläche) - bis zum Ausgang Schlossberg (nach der Einmündung Wilhelmstraße). Die Fläche ist auch im beigefügten Plan dargestellt. Mit umfasst wird auch der Vorplatz der Stiftskirche und das Hofscheuer- Areal einschließlich der unmittelbar angrenzenden Grundstücke/Grundstücksteile. Bei Fachwerkhäusern außerhalb dieses Bereichs gilt das gesetzliche Abbrennverbot in einem vergleichbar großen Abstand.